

T&I MANDANTENINFORMATION 195

(Juni 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer!

Die Partner und Mitarbeiter
der
Turnbull & Irgang
GmbH

INHALTSÜBERSICHT

T & I INTERN

- 1. Gesetzgebung – Geplante Änderungen im Steuerrecht**
- 2. Nachzahlungszinsen – Erfreuliche Neuigkeiten**
- 3. Vorsicht bei Minijobs – Wichtige Neuerungen für Arbeitgeber**
- 4. Erwerbstätigkeit im Ausland – Stets A1 - Bescheinigung mitzuführen**
- 5. Umsatzsteuer bei gemischt genutzten Grundstücken – Dokumentationsfrist läuft Ende Juli ab**
- 6. Wichtige Steuertermine**

T&I IST WIEDER „TOP-STEUERBERATER“

Wir sind im Mai wie im Vorjahr und insgesamt bereits zum neunten Mal nach einer für die Zeitschrift FOCUS-MONEY durchgeführten Studie (Ausgabe 20/2019) als „**Top-Steuerberater**“ unter den großen Kanzleien ausgezeichnet worden.

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

Hauptniederlassung:	Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg ·	Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 ·	Email	post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Große Straße 23 · 25 · 22926 Ahrensburg ·	Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 ·	Email	post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin ·	Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 ·	Email	post.berlin@turnbullirrgang.de
		Internet: www.turnbullirrgang.de		

A Member Firm of Moore Stephens International Limited – Members in Principal Cities throughout the World
Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW e. V.)
Qualitätssicherungssystem zertifiziert gemäß § 57a WPO

1. Gesetzgebung – Geplante Änderungen im Steuerrecht

Das Bundesfinanzministerium hat im Mai seinen Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2019 veröffentlicht. Zwar trägt das Gesetz den Arbeitstitel „**Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften.**“ Tatsächlich handelt es sich aber wieder um ein sog. Omnibusgesetz, in dem nicht die Förderung der Elektromobilität im Vordergrund steht. Insbesondere sind auch zahlreiche Gesetzesänderungen vorgesehen, mit denen jüngere unliebsame Entscheidungen des Bundesfinanzhofs aus der Welt geschafft werden sollen:

- So sollen ab dem 1. Januar 2020 in Abgrenzung zum Sachlohn zu den „Einnahmen in Geld“ u. a. auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere auf einen Geldbetrag lautende Vorteile sowie gewährte Zuschüsse für private Unfall- und Krankenversicherungsleistungen des Arbeitnehmers zählen; diese Zuwendungen des Arbeitgebers würden damit sämtlichst nicht mehr unter die **Sachbezugsfreigrenze** von 44 € im Monat fallen.
- Der Bundesfinanzhof hatte im vergangenen Jahr entschieden, dass das Halten verlustträchtiger gewerblicher Beteiligungen keine Abfärbewirkungen auf die ansonsten freiberufliche oder vermögensverwaltende Tätigkeit einer Personengesellschaft entfaltet. Nach der geplanten Gesetzesänderung soll – bereits für Veranlagungszeiträume **vor 2019** – die Abfärbewirkung gewerblicher Beteiligungen unabhängig davon greifen, ob hieraus Gewinne oder Verluste erzielt werden.
- „Klargestellt“ werden soll durch eine weitere Neuregelung, dass der ganz oder teilweise Ausfall im Privatbereich gewährter Darlehen, die Ausbuchung wertloser Aktien etc. durch das depotführende Kreditinstitut oder die Veräußerung wertloser Wirtschaftsgüter **nicht** als Verluste im Bereich des privaten Kapitalvermögens steuerlich geltend gemacht werden können. Diese ebenfalls rechtsprechungsbrechende Neuregelung soll jedoch „erst“ **nach dem 31. Dezember 2019** in Kraft treten, womit bei entsprechenden Sachverhalten noch ein gewisser zeitlicher Spielraum verbliebe.

Daneben sollen u. a. folgende Neuregelungen gelten:

- Bei der **Grunderwerbsteuer** sollen sog. „missbräuchliche Gestaltungen“ bei **Share Deals** zukünftig unterbunden werden. So soll auch bei den **Kapitalgesellschaften** zukünftig (wie bei den Personengesellschaften) ein Wechsel des Gesellschafterbestands der Grunderwerbsteuer unterliegen. Die „schädliche“ Beteiligungsschwelle wird von 95 % auf 90 % herabgesetzt und der für den Wechsel des Gesellschafterbestands „schädliche“ Zeitraum von fünf auf zehn Jahre verlängert.
- Die bislang für die **gewerbsteuerliche Kürzung** der Gewinnausschüttungen von Tochterkapitalgesellschaften aus **Drittstaaten** geltenden erhöhten Anforderungen (insb. die sog. Aktivitätsklausel) werden in Anpassung an die positive Rechtsprechung des EuGH ab dem Jahr 2020 gestrichen.
- Die Pauschalen für **Verpflegungsmehraufwendungen** sollen ab dem kommenden Jahr von 12 € auf 14 € (bei mehr als achtstündiger Abwesenheit) und von 24 € auf 28 € (bei ganztägiger Abwesenheit) steigen.

Im Bereich der **steuerlichen Förderung der Elektromobilität** sind u. a. folgende Gesetzesänderungen geplant:

- Die Förderung dienstlicher **Elektro- und Hybridfahrzeuge** bei der Dienstwagenbesteuerung (halber Wertansatz) wird bei Einhalten bestimmter Parameter (Schadstoffemission resp. Reichweite der elektrischen Antriebsmaschine) bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.
- Ebenfalls bis Ende 2030 verlängert wird die Steuerbefreiung u. a. für den geldwerten Vorteil aus der Überlassung betrieblicher (Elektro-) **Fahrräder** sowie den Ladestrom von Elektro- oder Hybridfahrzeugen.
- Einführung einer 50 %-igen Sonderabschreibung für **Elektrolieferfahrzeuge** im Jahr der Anschaffung.

Hinweise: Neben den vorgenannten Punkten sollen mit dem Gesetzentwurf insbesondere zahlreiche unionsrechtliche Vorgaben und Rechtsprechung des EuGH in das deutsche Umsatzsteuergesetz umgesetzt werden. Über diese teilweise weitreichenden **Änderungen im Umsatzsteuerrecht** werden wir Sie in der kommenden Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren.

2. Nachzahlungszinsen – Erfreuliche Neuigkeiten

Hinsichtlich der Höhe der Steuerzinsen gibt es weiterhin erfreuliche Nachrichten. Mittlerweile hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass gegen die Höhe der Steuerzinsen bereits für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2012 schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen; vorher gab es ein entsprechendes Urteil erst für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015.

Der Zinssatz für die Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen beträgt bereits seit seiner Einführung im Jahr 1990 unverändert 0,5 % für jeden vollen Zinsmonat, somit 6 % p. a.. Er gilt u. a. für Zinsen aufgrund von Nachzahlungen und Erstattungen, Stundungen sowie Aussetzungen der Vollziehung von Steuern. Die Höhe des Zinssatzes steht wegen der andauernden Niedrigzinsphase dauerhaft in der Kritik.

Ein abschließendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts steht bislang allerdings noch aus. Dieses hatte zuletzt im Jahr 2009 – allerdings für die Zinszeiträume 2003 - 2006 – keine Verfassungswidrigkeit gesehen.

Hinweise: Die **Finanzverwaltung** zweifelt zwar nicht an der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen gesetzlichen Verzinsungsregelung. Sie führt jedoch nach einem aktuellen Schreiben ab sofort sämtliche Zinsfestsetzungen nur noch **vorläufig** durch. Dies gilt sowohl für erstmalige wie auch für geänderte, berichtigte und Aufhebungen der Zinsfestsetzungen.

Gegen noch nicht vorläufig ergangene Zinsfestsetzungen eingelegte Einsprüche sollen im Hinblick auf die anhängigen Verfahren vor dem Bundesfinanzhof sowie dem Bundesverfassungsgericht zunächst ruhen.

Werden Anträge auf Aussetzung der Vollziehung gestellt, wird diesen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2012 in jedem Fall stattgegeben. Bei älteren Zinszeiträumen soll die Aussetzung der Vollziehung von Nachzahlungszinsen nur bei Vorliegen der üblichen Voraussetzungen gewährt werden.

Wir empfehlen, aktuelle Bescheide mit zu Ungunsten des Steuerschuldners festgesetzten Zinsen zu überprüfen, ob diese vorläufig ergangen sind und diese ansonsten durch einen Einspruch offen zu halten.

3. Vorsicht bei Minijobs – Wichtige Neuerungen für Arbeitgeber

Minijobs werden oft als Abruf-Arbeit ausgeführt. Wird die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht vertraglich festgelegt, gilt aufgrund gesetzlicher Neuregelungen seit diesem Jahr eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart.

Hieraus ergeben sich gleich mehrere Probleme: Enthält der Arbeitsvertrag keine vertraglich festgelegte Stundenzahl und ruft der Arbeitgeber weniger als die 20 Stunden ab, muss dieser dem Arbeitnehmer trotzdem grundsätzlich die 20 Stunden wöchentlich vergüten. Bei Ansatz des für 2019 geltenden Mindestlohnes von 9,19 € je Stunde und durchschnittlich 4,33 Wochen im Monat (52 Wochen geteilt durch 12 Monate) ergibt sich für die zu vergütenden 20 Stunden in der Woche ein Anspruch von rund 796 € im Monat, mit dem die 450 € Grenze des Minijobs weit überschritten wird.

Liegt keine wirksame Verzichtserklärung des Arbeitnehmers auf die Lohnzahlung vor, führt jedoch bereits der Entgeltanspruch auf Lohnzahlung zu einer Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Aufgrund des sog. Entstehungsprinzips in der Sozialversicherung wird dort regelmäßig nicht auf das geflossene Arbeitsentgelt, sondern auf das zu beanspruchende Entgelt abgestellt („sog. Phantomlohn“).

Hinweise: Der Betriebsprüfungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund hat der Bundessteuerberaterkammer mitgeteilt, dass die Prüfer diese Neuregelung kontrollieren werden und dies kann u. U. teuer werden.

Bei Anpassung von Verträgen mit Abruf auf Arbeit ist zu beachten, dass bei einer vereinbarten wöchentlichen **Mindestarbeitszeit** nur bis zu 25 % hiervon zusätzlich abgerufen werden dürfen. Ist eine wöchentliche **Höchst**arbeitszeit vereinbart, darf der Arbeitgeber aber nur bis zu 20 % weniger als die vereinbarte Arbeitszeit abrufen.

4. Erwerbstätigkeit im Ausland – Stets A1 - Bescheinigung mitzuführen

In der Sozialversicherung gilt weltweit grundsätzlich das sog. Beschäftigungsstaatenprinzip, wonach eine im Ausland ausgeübte Beschäftigung grundsätzlich nach dortigen Regelungen abzurechnen ist. Dies gilt unabhängig vom Wohnort des Arbeitnehmers sowie dem Firmensitz seines Arbeitgebers.

Innerhalb der EU, des EWR sowie der Schweiz gilt die sog. A1 - Bescheinigung gegenüber dem ausländischen Versicherungsträger als Nachweis, dass der Beschäftigte der Sozialversicherung in Deutschland unterliegt.

Kann der Arbeitnehmer die A1 - Bescheinigung im Falle einer Kontrolle im Ausland nicht im Original vorlegen, besteht das Risiko, dass sein Arbeitseinsatz als Schwarzarbeit angesehen wird und die Arbeit sofort niedergelegt werden muss.

Ab dem 1. Juli 2019 sind Anträge auf die Ausstellung von A1 - Bescheinigungen nur noch elektronisch bei der zuständigen Krankenkasse des Arbeitnehmers zu beantragen. Die Krankenkasse wiederum hat die Daten der A1 - Bescheinigung innerhalb von drei Tagen an den Arbeitgeber zu übermitteln. Den Ausdruck der Bescheinigung hat der Arbeitnehmer bei seinem Auslandseinsatz sodann stets mit sich zu führen.

Hinweise: Diese Regelung gilt grundsätzlich bei jedem Auslandseinsatz eines Beschäftigten, unabhängig von dessen Dauer, d. h. sogar nur bei einer wenige Stunden dauernden Dienstreise für die Teilnahme an einem Meeting. Wir empfehlen, diese Regelungen sehr ernst zu nehmen. Arbeitgeber berichten aktuell von verstärkten Prüfungen im EU - Ausland, z. B. an Flughäfen oder Hotelrezeptionen. Insbesondere in Österreich und Frankreich muss mit empfindlichen Bußgeldern bis zu 10.000 € im Einzelfall gerechnet werden. Ausführliche Informationen zum Thema der A1 - Bescheinigungen finden Sie unter:

https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/entsendung_ausland/entsendung_ins_ausland.html

6. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	Juli 2019	August 2019	September 2019
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	-	10./13. ¹
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./15. ¹	12./15. ¹	10./13. ¹
- Quartalszahler	10./15. ¹	-	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	15./19. ¹	-
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 24. Juni 2019)

www.turnbullirrgang.de

5. Umsatzsteuer bei gemischt genutzten Grundstücken – Dokumentationsfrist läuft Ende Juli ab

Verwendet ein Unternehmer ein Gebäude sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke kann er entscheiden, ob er das Gebäude dem (umsatzsteuerlichen) Unternehmensvermögen ganz, teilweise oder gar nicht zuordnet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs muss diese Entscheidung im Zeitpunkt des Leistungsbezuges getroffen und nach außen dokumentiert werden: Regelmäßig in den laufenden Voranmeldungen, spätestens aber bis zur gesetzlichen Abgabefrist der Jahressteuererklärungen. Für die Umsatzsteuererklärungen 2018 enden die gesetzliche Abgabe- und somit auch die Dokumentationsfrist **am 31. Juli 2019**.

Wird diese Frist versäumt, kann die Inanspruchnahme des **Vorsteuerabzuges verloren gehen**. Wird eine Umsatzsteueranmeldung bestandskräftig, in der ein Steuerpflichtiger ein Gebäude verspätet dem Unternehmensvermögen zugeordnet hatte, ist der zu Unrecht geltende Vorsteuerabzug für das betroffene Jahr nicht mehr änderbar. Jedoch wird in den nächsten zehn Jahren in jedem Jahr ein Zehntel der zu Unrecht gewährten Vorsteuer zurückgefordert.

Hinweise: Die für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs einschlägige (Ausschluss-) Frist der Dokumentation einer Zuordnung von Gebäuden gilt bereits schon für deren Bauzeit, d. h. auch schon vor Fertigstellung eines Gebäudes.

Um den Vorsteuerabzug bei einer späteren Erhöhung der unternehmerischen Nutzung anpassen zu können, sollte das betroffene Grundstück durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Finanzverwaltung dem Unternehmen in vollem Umfang zugeordnet werden.